Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XII | Katowice, am 13. Juli 1935 | Nr. 19

Neuerungen in Bezug auf die Steuerordnung

Im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 15 vom 31. V. 1935 sind einige Neuerungen in Bezug auf die Steuerordnung erschienen, die das Interesse der Steuerzahler finden werden.

So ist **zu Art. 21 der Steuerordination** veröffentlicht worden, dass die Erteilung von Informationen an dritte Personen über Umsätze, Einkünfte und rückständige Steuern eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bedeuten. Derartige Informationen dürfen nur im Einverständnis mit den interessierten Steuerzahlern erteilt werden.

Zu Art. 75 der St. Ord.

Gesellschaften, die keine Rechtsperson darstellen, sind verpflichtet, ihre Eingaben für die Umsatzsteuer bis zum 1. Juni jedes Jahres einzureichen.

Zu Art. 76 §§ 3 und 151 der St. Ord.

Wenn ein Steuerzahler im Bemessungs- oder Berufungsverfahren die Beweise für die Steuern des laufenden Jahres durch einen Sachverständigen anbietet, ohne dessen Namen zu nennen, kann die Behörde den Sachverständigen nach eigener Wahl bestimmen, jedoch nur einen, der auf den Listen, welche durch die Organisationen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungsinstitute aufgestellt sind, benannt ist.

Zu Art. 79 § 1.

Werden den Zahlungsaufforderungen der Behörden Anlagen zu den Einkommenerklärungen (s. Muster Nr. 12—17 zu §§ 62, 63, 71, 72 und 73) beigefügt, so kann dies in keinem Falle eine Kontumazbemessung zur Folge haben, sondern wird mit der Strafe s. Art. 188 belegt.

Zu Art. 87 §§ 2 und 57. Absatz 4.

Die Vorschriften des Abs. 4 / § 57 finden nur dann Anwendung, wenn die Geschäftsbücher nach dem 1. I. 1935 vorgelegt werden. Zu den restlichen Fällen sollen die Schätzungen, um die Stetigkeit und einheitliche Durchführung der Abschreibungen und Amortisationen zu wahren, nicht in Frage gestellt werden.

Zu Art. 87 und § 50.

Wenn keine Amortisationstabellen geführt werden, so genügt dieser Umstand allein nicht, um die Bücher nicht anzuerkennen.

Zu Art. 89 § 2 und § 66 Abs. 6

Die Vorschriften der § 58 und 59, die die Formalitäten der Eintragungen in die Wirtschaftsbücher enthalten, werden ihre vollkommene Gültigkeit erst bei den Eintragungen für das Wirtschaftsjahr 1935/36 haben.

Zu Art 92.

Die Eingaben, die eine Bitte um Abschrift des Untersuchungsprotokolls enthalten und vor dem Termin der im Art. 92 § 2 (innerhalb 14 Tagen nachdem das Protokoll aufgesetzt wurde) benannt ist, eingereicht werden, sind auf Grund des Art. 142 frei von der Stempelsteuer, da sie dem Steuerzahler ermöglichen, dazu Stellung zu nehmen, eventuell weitere Aufklärungen zu geben. Aus diesem Grunde sind auch die Beweismaterialen, die im Art. 92 § 2 vorgesehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb dieser 14 Tage oder in einem späteren Zeitraum eingereicht wurden, frei von jeder Stempelsteuer.

Die Abschrift des Protokolls, das bei der Untersuchung der Geschäftsbücher aufgestellt wurde, braucht, wenn sie vor dem Ablauf des 14-tätigigen Termins eingereicht wurde, nicht verstempelt zu verden, da sie ja keine Bescheinigung, sondern eine Angelegenheit der Behörde ist, die zu dem Zweck vorgenommen wird, die Steuer zu bemessen. Wird nun die Abschrift nach Ablauf des Termins beantragt, so hält sie den Verlauf des Steuerbemessungsverfahrens in keiner Weise auf, da ein derartiger Antrag eines Steuerzahlers eine ganz private Angelegenheit dieser Person ist. Aus diesem Grunde müssen derartige Anträge, die nach Ablauf der festgesetzten 14 Tage eingereicht werden, im Sinne des Art. 147 mit 3 zł verstempelt werden, die Abschrift des Protokolls selbst unterliegt einer Stempelsteuer in Höhe von 2 zł.

Zu Art 103 und § 82 Abs. 1, e, Punkt 2.

Wenn die Höhe der Umsatzsteuer für Steuerzahler, die in Abs. 2 Art. 36 genannt sind, in einer oder mehreren Quartalsraten bezahlt werden, dann müssen diese Ratenzahlungen, deren Zahlungstermin bereits fällig war, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehles geleistet werden.

Zu Art. 107.

1) Die Vorschrift des Art. 107 § 1 findet auf Verjährungen, die bei Inkrafttreten der Steuerordination anfingen, keine Anwendung, da die früheren Vorschriften keine Unterbrechung der Verjährung kannten. Alle Verfahren, die am 1. 10. 1934 zum Zweck der Bemessung eingeleitet, selbst wenn sie dem Steuerzahler zur Kenntnis gegeben wurden, rufen keine Unterbrechung der Verjährung hervor.

2) Eine Unterbrechung der Verjährung ruft eine neue Verjährungsfrist hervor, sodass die Verjährung erst 10 Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Steuerschuld entstanden ist, eintritt.

Beispiel:

1) Die Verjährung fing mit dem 31. Dezember 1934 an, wurde sie am 1. Mai 1938 unterbrochen; dann läuft die Verjährungsfrist am 1, Mai 1943 ab.

2) die Verjährung begann mit dem 31. Dezember 1934. Die Verjährung wurde 1. Mai 1938 und am 15. März 1941 unterbrochen, dann läuft der Verjährungstermin am 31. Dezember 1944 ab.

Zu Art. 108 und § 86.

Die Finanzbehörde ist selbst in den Fällen, in denen der Steuerzahler die Stempelsteuer für den Antrag nicht bezahlt, verpflichtet, eine Begründung für die Steuerbemessung zu geben. Die nicht bezahlte Stempelsteuer wird im Sinne des § 180 der Verfügung des Gesetzes über die Stempelsteuer eingezogsn.

Dagegen werden die Abschriften des Untersuchungsprotokolls, das die Zeugenaussagen und den allgemeienen Befund enthält, nur nach Bezahlung der Stempel, über die der Steuerzahler vorher informiert werden muss, verabfolgt.

Die Begründung für die Bemessung der Einkommensteuer (Muster Nr. 146) ist von der Stempelsteuer befreit.

Zu Art. 113 § 3

Eine Berufung, bei der der Steuerzahler nur mit seinem Vor- und Zunamen oder nur mit seinem Zunamen unterzeichnet, ohne seine genaue Adresse auzugeben, kann nicht abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn trotz dieser fehlenden Daten die Identität des Steuerzahlers festgestellt werden kann.

Zu Art. 115 § 1.

1) Der Steuerzahler kann seine Verpflichtungen für die Einberufung seiner Berufungskommission zu dem Termin bezahlen, der für die Berufung offen steht.

2) Wird das Berufungsurteil im eigenen Tätigkeitsbereich entschieden, (118 der Steuerord.) so fordert das Finanzamt den Steuerzahler nicht dazu auf, mündliche Erklärungen abzugeben oder die fehlenden Restbeträge zu bezahlen.

Zu Art. 1 5 § 2.

Die Bezahlung für die Berufung muss zurückgegeben werden, wenn die Berufungskommission anerkennt, dass die Berufung nicht den Vorschriften des Art. 112 Punkt a und e entspricht oder dass die Innehaltung des Berufungstermins aus wichtigen Gründen unterblieb, wobei die Berufung nicht entschieden wird.

Zu Art. 118 § 3.

1) Bei der Berufung gegen das Urteil des Finanzamtes, das auf Grund des Art. 118 § 1 herausgegeben wurde, kann der Steuerzahler nicht verlan en, hinzugezogen zu werden, um seine Einwände zu begründen, wenn er dieses Verlangen nicht bereits in seiner ersten Berufung bekannt gegeben hat oder wenn die fälligen Verpflichtungen nicht bezahlt worden sind, er kann auch keine Einwendungen anbringen, die nicht bereits in der ersten Berufung enthalten waren, es sei denn, dass sie sich aus den Einwendungen und Beweisen des Urteils des Finanzamtes ergeben.

2) Im Hinblick auf das Urteil, das auf Grund des Art. 118 § 1 erlassen wurde, dienen der Berufungskommission II Instanz alle Berechtigungen, die sich aus den Art. 120, 121, und 122 § 1 erge-

Oberschlesien und die Investitionsanleihe

Die Interessen der Eisenindustrie

Aus dem Aufkommen der Investitionsanleihe sind dem Arbeitsfond für öffentliche Arbeiten zł. 20,250 Mill. überwiesen worden. Von diesem Betrage ist der weitaus grösste Teil, nämlich mehr als 1/5 mit 4,370 Mill. Zł. der Wojewodschaft Lodz zugeteilt worden. 2,230 Mill. Zł. der Wojewodschaft Kielce, zu der bekanntlich auch das Dąbrowaer Revier gehört, 1,9 Mill. Zł. der Wojewodschaft Schlesien, 1,625 Mill. Zł. der Wojewodsehaft Kraków, 1,560 Mill. Zł. der Stadt Warszawa, 1,3 Mill. Zł. der Wojewodschaft Poznań und 1,1 Mill. der Stadt Warszawa. In dieser Zusammenstellung erscheint der Anteil Schlesiens vergleichsweise nicht besonders reichlich, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass hier und zwar vor allem im oberschlesischen Industrierevier die Arbeitslosigkeit besonders gross ist.

Nun geben allerdings die Zuteilungsziffern aus dem Arbeitsfond kein restlos zutreffendes Bild über die Beträge, die tatsächlich der Wirtschaft der betr. Wojewodschaft aus der Investitionsanleihe zufliessen. Denn für diese Beträge werden zwar in den einzelnen Wojewodschaften Arbeiten ausgeführt oder, anders ausgedrückt, sie stehen den zuständi, gen Stellen der Wojewodschaft für zusätzliche-öffentliche Arbeiten zur Verfügung, aber sie verbleiben vielfach nur, soweit sie Löhne sind, unmittelbar in der betr. Wojewodschaft und wandern zu einem mehr oder minder grossen Teil dorthin, wohin die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Bestellungen vergeben werden.

Von entscheidender Bedeutung also für die Frage, **welchen Nutzen die oberschlesische Wirtschaft aus der Investitionsanleihe** zieht, und inwieweit von ihr eine Herabdrükkung der industriellen Arbeitslosigkeit hier zu erwarten, ist die Art und Weise der durchgeführten Arbeiten und im Zusammenhang damit der Umfang von Aufträgen, die der hiesigen Industrie pp. im Zuge der Durchführung der mit den Mitteln der Investitionsanleihe durchgeführten Arbeiten zufliessen. Insoweit es sich um Wegebauarbeiten handelt, könnte die oberschlesische Eisenindustrie daran nur durch Aufträge für Eisenbrücken etc. partizipieren, bei Bahnbauten wäre der Auftragsanteil der Industrie schon grösser, bei Wohnhausbauten je nach der zur Anwendung gelangenden Bauweise unterschiedlich usw.

Die Kohlenindustrie wird wohl in jedem Falle mit einem verstärkten Inlandsabsatz im Zuge der verstärkten, öffentlichen Arbeitsbeschaffung rechnen können, die oberschlesische Bauindustrie dürfte Nutzen nur aus den Arbeiten ziechen, die unmittelbar in der Wojewodschaft zur Vergebung gelangen.

Zahlenmaterial über die Art und Weise der in den einzelnen Wojewodschaften mit den Mitteln der Investitionsanleihe geplanten Arbeiten liegen nicht vor. Aber es besteht Anlass zu der Befürchtung, dass gerade **die Eisenindustrie**, die in zahlreichen Zweigen noch immer schwer unter Beschäftigungsmangel leidet, und in der ganz allgemein die Arbeitslosigkeit noch immer sehr gross ist, nur eine verhältnismässig geringe, zusätzliche Auftragserteilung zu erwarten hat. Es sind nämlich soeben die Ziffern zusammengestellt worden über die Beträge, die die Selbstverwaltungskörperschaften in ihren Etats für 1935/36 für Auftragsvergebung an die Industrie ausgeworfen haben. Die Gesamtsumme dieser Beträge beläuft sich auf ca. 142 Mill. zł. gegen ca. 124 Mill. zł. im Jahre 1934/35. Von der Gesamtsumme entfallen auf Aufträge an die Bauca. 36 Mill. zł., die Kohlen- ca. 27 Mill. zł., und die Mineralindustrie ca. 22 Mill. zł., insgesamt also bedeutend mehr als die Hälfte. Die Summe der an die Eisenindustrie zur Vergebung gelangenden Aufträge wird nicht mitgeteillt. Sie liegt aber auf alle Fälle unter der letztgenannten Ziffer.

Eine Benachteiligung der Eisenindustrie wäre nicht nur im lokalen, oberschlesischen Interesse sehr zu bedauern, sondern auch sozialpolitisch bedenklich und verwunderlich. Auflegung und Verwendung der Investitionsanleihe sind ein Teilstück aus dem grossen Programm der öffentlichen Arbeitsbeschaffung. Ihre Mittel sollten also sinngemäss vorzugsweise so verwendet werden, dass bei den zur Vergebung gelangenden Arbeiten der Anteil der menschlichen Arbeit besonders gross ist. Gerade dies aber ist der Fall bei der Verwendung von Eisen und Stahl. Bei einer Tonne fertiger Stahlkonstruktion z. B. beträgt der Arbeits- 40% und der Rohstoffwert 60%. Nimmt man die Montagearbeiten am Bauplatz einschl. des Transports hinzu, so beträgt bei 1. Tonne fertiger Stahlkonstruktion der Anteil der menschlichen Arbeit sogar 45—50%. Zweifellos ist also die steigende Verwendung von Stahl und Eisen in der Bauindustrie hervorragend geeignet, die Arbeitslosigkeit zu vermindern.

Die **oberschlesische Eisenindustrie** ist aus wirtschaftlichen wie aus sozialpolitischen Gründen auf das Lebhafteste daran interessiert, dass bei den Arbeiten aus der Investitionsanleihe in steigendem Umfang Stahl und Eisen zur Verwendung gelangen. Die ausgezeichneten Erfahrungen, die man auf den verschiedensten Anwendungsgebieten neuerdings z. B. auch im Strassenbau gemacht hat, eröffnen einer solchen Erweiterung des Eisenverbrauchs die verschiedensten Möglichkeiten.

Darüber hinaus ist die Frage aber **für die gesamte oberschlesische Wirtschaft** von allergrösster Bedeutung, da ja ihr Rückrat die Schwerindustrie bildet, und von deren Beschäftigungsstand das Wohl und Wehe ganzer Gemeinden und Kreise abhängt. Es ist keine Übertreibung, wenn man feststellt, dass lokal die Konjunktur in Oberschlesien entscheidend beeinflusst wird vom Beschäftigungsstand in der Eisen-Hüttenindustrie. Dieser aber kann nur gehoben werden, wenn der Inlandsverbrauch von Stahl und Eisen steigt, und ihm im Zuge einer fortschreitenden, technischen Entwickelung immer neue Verwendungszwecke erschlossen werden. Wenn schon der Anteil Oberschlesiens an den unmittelbar aus der Investitionsanleihe für öffentliche Arbeiten vergebenen Beträge nicht sehr gross ist, bleibt also wenigstens zu hoffen, dass von der Gesamtsumme in Form von Aufträgen für die Eisenindustrie ein weiterer, erheblicher Betrag der oberschlesischen Wirtschaft zufliesst.

Dr. F.

---

ben, insbesondere das Recht zur vollkommenen Steuerbemessung.

Zu Art. 130 § 3 und § 105.

1) Der Direktor der Finanzkammer hat das Recht, die Exekutionskosten bis zu einer Höhe von 1.000—zł, und der Leiter eines Finanzamtes bis zu einer Höhe von 25.—zł für verschiedene Steuerzahler im Lauf eines Budgetjahres von jeder Steuer zu erlassen.

2) Das Recht zur Erlassung der Exekutionskosten steht den Finanzkammern und- ämtern auch bei den Ausgaben für die Exekution zu.

Zu Art 130 und § 100, 105 und zu Art. 178 und § 119.

Die Erlassung der Verpflichtungen aus Strafsteuern, Geldstrafen und Exekutionskosten kann auch dann erfolgen, wenn aus wirtschaftlichen Gründen, die natürlich einer hinreichenden Begründung benötigen, jene nicht eingetrieben werden können.

Zu Art. 140.

Die Verpflichtung aus der Einkommensteuer geht nicht auf den Käufer eines Unternehmens über und kann dort nicht auf dem Exekutionswege eingetrieben werden, wenn das Unternehmen mit sämtlichen Waren auf dem Lizitationswege veräussert wurde. Dabei spielt es durchaus keine Rolle, ob der Käufer das Unternehmen weiter führt, und die Summe aus der Veräusserung des Unternehmens zur Deckung der Steuerverpflichtungen gereicht hat.

Zu Art. 145 § 1.

Hier ist ein Beispiel genannt, das den Tatbestand sehr eingehend beleuchtet.

Am Montag, den 6. Mai ist dem Steuerzahler eine Aufforderung überreicht worden, in der er aufgefordert wurde, innerhalb einer Woche zu den Zweifeln des Finanzamtes Stellung zu nehmen. Der Termin für diese Stellungnahme läuft am 13. Mai ab.

Zu Art. 145 § 3 und 150 § 3

Die Vorschriften des Art. 145 § 3 müssen auch bei gewöhnlichen Briefen angewandt werden, wenn aus dem Poststempel einwandfrei das Aufgabedatum ermittelt werden kann.

Zu Art. 154.

Wird die Benachrichtung allerdings nicht diesem Empfänger, sondern einer dritten Person verweigert, so bedeutet dies eine Zustellung. In diesen Fällen muss das Schriftstück eventuell an den Magistrat weitergeleitet werden, damit dieser die Zustellung im Sinne des Art. 155 vornimmt.

Zu Art. 181.

In den Fällen, in denen der Steuerzahler, bei Einlösung des Gewerbepatentes eins einer niederen Kategorie einlöst, als sie ihm nach den Generalerleichterungen des Finanzministers zusteht, muss die Differenz zwischen dem eingelösten und dem wirklichen Patent gezahlt werden. Im Verhältnis zu dieser Differenz wird dann auch die Strafe nach Art. 181 bemessen.

Den Vorschriften entsprechend muss vorgegangen werden, wenn der Steuerzahler überhaupt kein Patent eingelöst hat.

Zu Art. 287.

Die Steuerinstruktion sieht für die Einlösung des richtigen Patents bei Ablehnung der Zuerkennung des erleichterten Patents oder Befreiung von der Einlösung des Patents keinen festen Termin vor. Deshalb muss, wenn die Erleichterung oder die Befreiung von dem Patent abgelehnt wird, und dem Steuerzahler aus diesem Grunde im Sinne des Art. 181 ein Strafprotokoll überreicht wird, die Angelegenheit sofort nach Erhalt dieser Aufforderung erledigt werden.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

Devisen

9. 7. Berlin 212 90—213,90—212,90, Belgien 89,25—89,48 - 89,02, Holland 359,90 —360,80 - 359,00 Kopenhagen 117,00—117,55—116,45, London 26,21 26,34 — 26,08, New York 5,27½ — 5,30½ — 5,24½ Paris 34,98½ — 35,07 — 34,90, Prag 22,10 — 22,15 22,05, Schweiz 173,08—173,51—172,65, Stockholm 135,20—135,85 —134,55 Italien 43,65 —43,77 — 43,65 Madrid 72,53—72,89—72,17.

10. 7. Berlin 212,80—213,80—211,80 Belgien 89,20 - 89,43—88,97 Holland 359,75—360,65—358,85 London 26,17 — 26,30 — 26,04 New York, 5,27¾ 5,30¾—5,24¾ Paris 34,98—35,07—34,90 Prag 22,09 22,14 — 22,04 Schweiz 173,02 — 173,45 — 172,59 Stockholm 134,95—135,60—134,30 Italien 43,60 — 43.72 — 43,48. Oslo 131,40—132,05—130,75

Wertpapiere

3-proz. Bauanleihe 42,75;
7-proz. Stabilisationsanleihe 67,63— 67,13
4-proz. Serien-Investitionsanleihe 110,00;
4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 52,35 52,30;
5-proz. Konversionsanleihe 67,50;
6-proz. Dollaranleihe 83,00;
8-proz. Pfandbriefe und Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00;
7-proz. Pfandbriefe und Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25;
8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00.
7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25;

Einfuhr /Ausfuhr/Verkehr

2 000 000 Złoty Ausfuhrüberschuss

Der polnische Ausfuhrüberschuss, der in den Monaten April und Mai verlorengegangen war, hat sich im verflossenen Monat Juni wieder eingestellt. Die Ausfuhr stieg um beinah 11 auf 78,9 Millionen Złoty, während die Einfuhr nur um beinahe 7 Mill. auf 76,9 Mill. Złoty zugenommen hat. Auf diese Weise ist wieder ein Ausfuhrüberschuss von 2 Mill. Złoty zustandegekommen. Im ersten Halbjahr 1934 sind aus Polen für insgesamt 443 Mill. Złoty Wa

ren exportiert worden, während für 416 Millionen Złoty Waren eingeführt wurden. Es ergibt sich ein Ausfuhrüberschuss von 27 Millionen Złoty, der jedoch bereits im ersten Vierteljahr 1935 erzielt worden ist. Im entsprechenden Abschnitt des Vorjahres war der Ausfuhrüberschuss dreimal so gross wie in diesem Jahre.

Polens Zuckerausfuhr im Jahre 1934/35

Vom 1. September 1934 bis Ende April 1935 sind insgesamt 65736 to. Zucker aus Polen ausgeführt worden, wovon auf Dänemark 26333 to. und auf England 13518 to. entfallen.

Polens Erntevorschuss im Jahre 1935/36

Die polnische staatliche Landwirtschaftsbank hat am 1. Juli d. Js. zusammen mit der Zentralkasse der landwirtschaftlichen Verbände neue Kredite für die Erntebevorschussung bewilligt. Sie betragen in diesem Jahre 10 Mill. Złoty (im Vorjahr nur 2 Mill. Złoty). Von diesem Kredit erfolgt eine Bevorschussung von Roggen-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Leinsamen-, Buchweizen- und Hülsenfruchtsaaten, wobei folgende Bevorschussungssätze vorgesehen sind: 20 Zł. je 100 kg. Leinsamen, 10 Zł, je 100 kg. Weizen, 8 Zł. je 100 kg. Gerste und 7 Zł. je 100 kg. Roggen bzw. Hafer und 5% des jeweiligen Marktpreises für die Buchweizen- und Hülsenfrüchte. Der Vorschussbetrag wird mit 3% verzinst, ist aber von sonstigen Gebühren und Abgaben frei und soll unmittelbar an den Bauern gezahlt werden. Die Rückzahlung hat zeitigstens 2 Monate nach der Gewährung, spätestens aber bis zum 30. Juni 1936 zu erfolgen.

Besuch französischer Landwirtschafter in Polen

Vor einigen Tagen traf in Warszawa eine Abordnung prominenter Vertreter der französischen Landwirtschaft und des pariser Landwirtschaftsministeriums ein, wo sie als Gast der Spitzenorganisation der polnischen Landwirtschaft einige Tage verweille. In diesen Tagen fanden Besprechungen der Abordnung mit den Spitzen der polnischen Landwirtschaft über eine Steigerung der Austauschmöglichkeiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse statt. Dem Besuch wird von polnischen, landwirtschaftlichen Kreisen grösste Bedeutung beigemessen, zumal bekanntlich im Vorjahr ein ähnlicher Besuch deutscher Landwirtschafter zwecks wichtiger, handelspolitischer Vereinbarungen stattfand.

Weiterer Ausbau der polnisch-italienischen Handelsbeziehungen

Unter dem Vorsitz des Fürsten F. Radziwill fand in Warszawa dieser Tage eine Hauptversammlung der polnisch-italienischen Handelskammer statt. Der stellvertretende Vorsitzende Sambri legte einen Rechenschaftsbericht über die Handelsbeziehungen zwischen Polen und Italien im laufenden Jahr ab. In seinem Bericht berührte er auch die im Gange befindlichen polnisch-italienischen Wirtschaftsverhandlungen und erklärte, dass ein bedeutender Teil der im Laufe der Verhandlungen berührten Fragen schon als erledigt anzusehen und die beste Lösung für die restlichen Fragen die Einführung des Clearings und der Ausbau des Kompensationshandels sein würden.

Polnisch-schweizerische Wirtschaftsverhandlungen vertagt

Die Eröffnung der polnisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen zwecks Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten wurde allgemein schon jetzt erwartet; wie jedoch verlautet, sollen die Verhandlungen erst im September d. Js. stattfinden.

Inld. Märkte u. Industrien

Gründung eines polnischen Gummiwaren-Syndikats

Dieser Tage wurde in Warszawa ein Verkaufssyndikat für hygienische Gummiwaren gegründet. Bei der Syndikatgründung wurde beschlossen, einen Teil der dem Syndikat beigetretenen Fabriken ausser Betrieb zu setzen und die Produktion auf einigen warschauer Werken zu konzentrieren-

Kattowitzer Getreidebörse, vom 10. VII. 1935. Es wurden nachstehende Preise für 100 kg Parität Waggon im Grosshandel und in Waggonladungen notiert: (In Klammern Transaktionspreise, die anderen Orientierungspreise). Roggen (14,40) 14,50—14,75, Weizen, einheitlich (17,25 — 17,50) 17,25 — 1775, Weizen, gesammelt 16,75 — 17,25, Hafer, einheitlich (17,50) 1750 — 18,00, Hafer, gesammelt 17,00—17,50, Gerste für Graupe 17,50 — 18,00, Braugerste 16,00 — 17 00, weisse Bohnen 24,50 — 25,50, graue Bohnen 22,00 — 23,00, gelbe Lupine 14,00 — 16 00, blaue Lupine 11,00 — 12,00, Viktoriaerbsen 32,00 — 35,00, Felderbsen 26,00 — 28,00, Kartoffelmehl 28,00 — 29,00, Mohn 42,00 — 46,00, Kukuruz 26,00 — 27,00, Weizenmehl 20% (28,50 — 29,00) 28,50 — 29,50, Weizenmehl 45% 27,50 — 28,50, Weizenmehl 55% 26,50 — 27,50, Weizenmehl 60% (25,25) 25,25 — 25,75, Weizenmehl 65% (24,00) 24,00 — 24,50, Roggenmehl 55% (21,25 — 21,50) 21,25 — 22,00, Roggenmehl 65% (20 00 — 20,50) 20,25 — 21,00, Roggenmehl 70% gesiebt 16,50 — 17,50, Weizenkleie, grob 9.50 — 10,00, Weizenkleie, mittel 9,00 — 9,50, Roggenkleie (8,75) 8,75 — 9,50, Leinkuchen (16,80) 17,00 — 17,50, Rapskuchen 12,00 — 12,50, Sonnenblumkuchen 17,50 — 18,50, Sojaschrot (18,50) 18,25 18,75, Stroh, gepresst 4,75 — 5,25, Wiesenheu 7,00 — 8,00, Kleeheu 8,00 — 9,00, Serradelle 15,00 — 16,00, Wicke 30,00—32,00, Peluschken 30,00 — 32,00, Gesamtumsatz: 1 423 Tonnen.

Weltwirtschaft

Weltkaffeeverbrauch zurückgegangen

Nach einer Schätzung der New-Yorker Kaffee- und Zuckerbörse beträgt der Kaffeeverbrauch der Welt in den ersten elf Monaten des am 1. Juli 1934 begonnenen Erntejahres 20,79 Mill. Sack. Dies bedeutet eine Abnahme gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 1,84 Mill. Sack. In den Vereinigten Staaten ist der Kaffeeverbrauch von 11,36 auf 10,68 und in der übrigen Welt von 11,27 auf 10,11 Mill. Sack zurückgegangen. Brasiliens Anteil an der Befriedigung des Weltbedarfs hat sich von 15,04 auf 13,50 und der Anteil der übrigen Produktionsländer von 7,59 auf 7,29 Mill. Sack verringert. Brasiliens diesjährige Kaffeernte wird auf 18,67 Mill. Sack geschätzt, das bedeutet eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre um 4,57 Mill. Sack.

Zollnachlass der U. S. A. für Brennstoffimporte.

Das Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika hat eine Entscheidung veröffentlicht, wonach Kohlen, Steinkohlen, Koks und Briketts aus Kohle oder Koks, die von Polen, Deutschland, Gross - Britannien, Belgien, Japan, Mexiko, Cuba, Italien, Frankreich, Norwegen, Schweden, Peru, Holl. - Indien und Kanada während der Zeit vom 1. Januar und 30. Juni 1935 importiert werden, nicht der in den Revenue Act of 1932 venrordnete Einfuhrtaxe von 2 Dollar je Tonne unterworfen sein sollen. Indessen soll dieser Schutzzoll von nachstehenden Ländern weitererhoben werden: Sowjet - Russland, Holland, Indo - China, Australien, Spanien und Schweiz.

Anschliessend daran ist jedoch von dem Vertreter von Pennsylvanien der Vorschlag gemacht worden, für jede nach den Vereinigten Staaten eingeführte Tonne Kohle, 4 Dollar Zoll zu erheben. Diese Gesetzesvorlage soll die herrschende Arbeitslosigkeit unter der Bergbaubevölkerung beseitigen.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Umsatzsteuer für Starkbier und Schaumweine

Zusammenhängend mit der Verordnung des Finanzministers vom 13. April 1935 über die gestaffelte Umsatzsteuer für Bier, Brantwein u. s. w hat das Finanzministerium ein Rundschreiben L. D. V. 15 352/3/35 erlassen, wonach Champagner, der aus dem Ausland eingeführt wird, z. B. moussierende Traubenweine, mit 124,—zł. für 100 kg,. Porter als Starkbier mit 16,—zł. für 100 kg und Blaubeerweine wie Blaubeermost und Obstweine wie Obstmost versteuert werden müssen.

Steuerzahlungen mit staatlichen Wertpapieren
Rundschreiben des Finanzministeriums
Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 8. Pos. 158. V. 20. III. 35

Nach Angaben des Amtes für Staatsschulden ist ein Rundschreiben herausgekommen, das die Steuerzahlungen mit staatlichen Wertpapieren betrifft. In das bisherige Verfahren haben sich Fehler und Unrichtigkeiten eingeschlichen, die in Zukunft vermieden werden müssen.

Diese Fehler beruhen:

1. Auf dem Einkassieren der Obligationen und deren Coupons;

2. darauf, daß die Obligationen an das Amt für Staatsschulden zusammen mit den bereits fälligen Coupons eingesandt werden. Diese Coupons müssen bei Entgegennahme der Obligationen abgetrennt und nach den allgemeinen Bedingungen realisiert werden;

3. darauf, daß die Obligationen der 6-prozentigen Nationalanleihe nicht zum Nominalwert entgegengenommen werden (Rundschreiben L. D. III, 17 766/3/34 vom 31. Januar 1935);.

4. darauf, daß bei den Aufstellungen, mit denen die Obligationen an das Amt für Staatsschulden gesandt, die Nummern der Obligationen und der Coupons nicht angegeben werden;

5. darauf, daß diese Aufstellungen nicht mit dem Datum und der 1. Nummer versehen sind;

6. darauf, daß die Wertpapiere mit Verspätung eingesandt werden.

Da diese oben angefühten Fehler Irrtümer in der Buchung beim Amt für Staatsschulden nachsichziehen, werden die Finanzämter angewiesen, sich genau an die geltenden Bestimmungen zu halten. Gegen Finanzbeamte, die trotzdem noch Fehler machen, werden Disziplinarverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus hat das Finanzministerium festgestellt, daß bei den einzelnen Finanzämtern die Wertpapiere nicht in den Kassenbücher als eingezahlte Wertpapiere nicht in den Kassenbüchern als eingezahlte Wertdarauf hingewiesen, daß alle Wertpapiere, die als Bezahlung von Steuern in die Kassen der Finanzämter fließen, in die Kassenbücher auf der Eingangsrubrik zu notieren sind, wobei die Obligationen der 6-prozentigen Nationalanleihe, der staatlichen Bodenkreditrente und die 4-prozentigen Pfandbriefe der Bank Rolny mit ihrem Nominalwert eingetragen werden müssen, während die Staatsschatzscheine ihrem effektiven Wert nach, d. h. nach Abzug der amortisierten Raten ohne Rücksicht auf den Wert der augenblicklichen Verzinsung eingetragen werden müssen.

Zum Schluß führt das Finanzministerium noch aus, daß die staatliche Einkommensteuer in ihrer ganzen Höhe mit staatlichen Wertpapieren bezahlt werden kann; die Auszahlung, die aus irgend welchen Gründen erfolgt, muß in Bargeld erfolgen.

Steuererleichterungen bei Neubauten.

Im Dz. Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr, 15 vom 31 Mai 1935 sind neue Steuererleichterungen für Neubauten veröffentlicht worden. Die Bechörde, die sich bei diesem Gesetz auf die Verfügungen des § 33 Abs. 2. vom 3. November 1927 stützt, ordnet an, dass bei Anträgen um Zuerkennung der Steuererleichterungen „warheitsgetreue Nachweise" über die bei dem Neubau angewandten Kosten erbracht werden müssen, und erweitert dies noch dachin, dass alle diese Nachweise mit Rechnungen belegt sein, ja sogar soweit. dass alle Positionen einen hinreichenden Beleg haben müssen. Das bis jetzt geltende Gesetz enthält den Passus,

wohl auch, ohne dass jedoch eine Hinreichende Definnition des Wortes, Nachweis gegeben und eine Norm dafür vorgeschrieben war, sodass in jedem konkreten Fall, der Entscheid, ob die Kostenanfstellungen warheitsgetreu seien, immer bei den zuständigen Behörden lag. Da nun eine Vorschrift über die Abfassung der Anträge auf Steuererleichterungen nicht besteht, d. h. für jede Ausgabe die einem Neubau eine Rechnung beizubringen ist, können natürlich bei rechten der Rechnung die Anträge verworfen oder deren Richtigkeit in Frage gestellt werden. Es ist deshalb Pflicht jeder Behörde, bei Fehlen der Rechnung in jedem einzelnen Fall die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Erfahrung und anderer Beweise zu untersuchen. Bei dem Obersten Verwaltungsgericht ging vor kurzer Zeit ein interesanter Urteil, das diese Frage eindeutig klärt. Bei einem Neubau waren den Behörden nicht für alle Positionen Rechnungsbelege beigebracht worden, aus diesem Grunde hatten die Becörden die Anwendung der Steuerllichterungen für diesen Neubau abgelehnt; das Oberste Verwaltungsgericht entschied auf Grund der Präsidenten-Verfügung vom 27. Oktober 1932 Art. 84 Punkt 3, dass dem Steuerzahler die bereits eingezahlten Mehrkosten zurückgezahlt werden müssen.

Verpflichtung zur Namhaftmachung der Käufer.

Die Wirtschaftsorganisationen traten an den Finanzminister heran mit der Bitte um Aufhebung des Art. 54 der Steuerordination, demzufolge alle Firmen und Personen, die bei einem Grossisten kaufen, namentlich in den Handelsbüchern geführt werden müssen. Die Petenten wiesen darauf hin, dass ein Grossist unmöglich von seinen Kunden eine Legitimation verlangen könne, besonders dann, wenn es sich um neue Kunden handelt. Der Finanzminister hat dieses Gesuch jedoch abgelehnt, sodass Art. 54 der Steuerordination weiter in Kraft bleibt.

Zollermässigungen für Äpfel, Weintrauben, Aprikosen und Kürbisse in Polen.

Im „Dziennik Ustaw" Nummer 46 vom 5. Juli l. J. ist eine Verordnung des polnischen Finanzministers über Zollermässigungen für Äpfel, Weintrauben, Aprikosen und Kürbisse erschienen. Nach dieser Verordnung werden bei der Einfuhr der genannten Obstsorten ermässigte Zollsätze nach eingeholter Einfuhrbewilligung des Finanzministers eingehoben: Frische Äpfel frei oder in Behältern aller Art verpackt über 40 kg., mit Ausnahme von separat gepackten Äpfeln oder Äpfeln, die in separaten Fässern verpackt sind, die zur letzten Zollabfertigung in der Zeit vom 1. bis 31. Juli l. J. einschliesslich angemeldet werden 18 Zloty für 100 kg; frische Weintrauben in Verpackung über 5 kg, die zur letzten zollämtlichen Abfertigung in der Zeit vom 15. bis 31. Juli l. J. einschliesslich gemeldet werden 45 Zl. für 100 kg.; frische Aprikosen, die zur letzten zollämtlichen Abfertigung in der Zeit vom 1 bis 31. Juli l J. einschliesslich gemeldet werden 60 Zl. für 100 kg; Kürbisse, die zur letzten zollämtlichen Abfertigung in der Zeit vom 1. bis 15. September einschliesslich gemeldet werden, 15 Zl. für 100 kg. Wenn die Ware gegen Entrichtung des normalen Zollsatzes verzollt wurde, so kann der Finanzminister auf Grund eines Gesuches um nachträgliche Anwendung des ermässigten Zollsatzes die Rückgabe der Zolldifferenz anordnen. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten und verpflichtet bis 15. September l J. einschliesslich.

Feststellung des Reingewichts durch tatsächliches Verwiegen.

(Runschreiben vom 11. Mai 1935 — D. IV. 13752/1/35 — **(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15** vom 31. 5. 1935 Punkt 358.)

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, wie zu verfahren ist, wenn die Partei bei der — allgemeinen oder eingehenden — Anmeldung der Waren zur Zollabfertigung sich nicht mit der Anwendung der amtlichen Tara einverstanden erklärt, von der ihr zustehenden Berechtigung gem. Art 5. Punkt 6 c der Verordnung vom 23. 8. 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs und § 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung Gebrauch macht und unter gleichzeitiger Beifügung der Faktura (Spezifikation) mit Angabe des genauen Roh- und Reingewichts den Antrag auf tatsächliches Verwiegen stellt.

Daher erläutert das Finanzministerium folgendes: Gibt die Partei in der eingehenden Anmeldung das Rohgewicht von Waren an, für die eine amtliche Tara vorgesehen ist, und fügt sie der Anmeldung — zwecks Feststellung des Reingewichts nicht durch Abzug des Taranachlasses, sondern durch tatsächliches Verwiegen — die Faktura bei, so gilt gemäss § 48/3 g der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht die Beifügung der Faktura als Anmeldung des Bemessungsgewichts. Wird daher im Abfertigungsbefund ein Gewichtsunterschied festgestellt, der den im Art. 41 des Zollrechts festgelegten Satz überschreitet, so hat die Partei für die unrichtige Anmeldung der Ware die Verantwortung nach dem Finanzstrafgesetz zu tragen.

Bei der allgemeinen Anmeldung dagegen trägt die Partei diese Verantwortung nicht; denn gemäss Art. 48/6 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht ist sie nicht verpflichtet, in der Anmeldung das Bemessungsgewicht der Ware anzugeben.

Gesetze / Rechtssprechung

Wo müssen Einlagen und Beiträge für den Arbeitsfonds (Fundusz Pracy) bezahlt werden?

Da einige Unternehmen die Einzahlungen und Beiträge zu Gunsten des Arbeitsfonds noch nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht geleistet haben, wird seitens der Wojewodschaft noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß diese vom 1. Februar an direkt an das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds bis zum 10. jedes Monats für den vorherigen Monat auf die PKO Nr. 303 035 zu zahlen sind. Die Berechnungen der Abgaben für den Arbeitsfonds erfolgen in derselben Weise wie Versicherungseinlagen, das heißt, sie müsaen besonders berechnet, können aber summarisch eingezahlt werden. Nähere Auskünfte darüber erteilt das Wojewodschaftsbüro in Katowice, ul. Wandy 1, tel. 322-79.

Das Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds teilt mit, daß gegen säumige Zahler die Strafen aus Art. 34 des Versicherungs- und Art. 33 des Arbeitsfondsgesetzea angewandt werden.

Messen/Ausstellungen

XVI. Reichenberger Muster-Messe

vom 18. bis 25. Aug. 1935 Sonntag bis inkl. Sonntag

Für den Aufbau der Herbstmessen im Allgemeinen ist der Abschluss der vorhergegangenen Frühjahrsmessen erfahrungsgemäss richtunggebend. Diese wurden den gegebenen Verhältnissen entsprechend mit einem fast durchwegs günstigen Erfolg beendet, wonach nun auch für die Herbstmessen befriedigende Voraussetzungen gegeben erscheinen.

Die diesjährige Reichenberger Messe hat sich, dem Wunsche ihrer Aussteller nachkommend, was die Messedauer anbelangt, den anderen Mustermessen angeschlossen und den Termin in diesem Jahre von Sonntag bis inkl. Sonntag (18. — 25. August) festgelegt. Dadurch werden den Austellern nunmehr 2 Messe-Sonntage als Geschäfstage zur Verfügung stehen. Aber auch jene Kaufleute und Gewerbetreibende, die wochentags von ihren Unternehmen nicht abkömmlich sind, haben nun Gelegenheit, an einem der beiden Messe-Sonntage die Messe zu besuchen. Dass dadurch das Messegeschäft eine weitere Belebung erfahren wird, dürfte ohne Zweifel sein. Der Grundgedanke, welcher den Aufbau der heutigen Messe leitet ist, die heimische Industrie in ihren Bestrebungen weitestgehend zu unterstützen, ihr Exportvolumen zu vergrössern. Doch auch der möglichsten Ausweitung der Geschäftsmölichkeiten im Inland wird besonderes Augenmerk zu ewendet werden.

Die allgemeine Ausstellerwerbung wurde nach den Osterfeiertagen aufgenommen, doch lässt das schon jetzt merkbare Interesse für die kommende Reichenberger Messe darauf schliessen, dass auch die XVI. Reichenberger Messe die in sie allgemein gesetzten Erwartungen erfüllen wird, belebend auf die Produktion einzuwirken

Wirtschaftsliteratur

Ferdynand Zweig

„Ekonomja i technika"

(Wydawnictwo Towarzystwa Ekonomicznego w Krakowie 1935)

Eine bemerkenswerte Arbeit des bekannten krakauer Professors und Publizisten, des tapferen Verfechters einer von Etatismus und Monopolisierung ungebundenen Wirtschaft. Das obige Problem ist etwa kein längst erledigtes Thema, wie es scheinen könnte, sondern gerade heute wieder, im Zeitabschnitt der wirtschaftlichen Abschliessung, Hochzüchtung neuer Industrien und übersteigerten Rüstungen, besonders aktuell. Leider ist durch die populäre Diskussion das Bild dieses Fragenkomplexes stark verzerrt werden, sodass es zu begrüssen ist, wenn ein Wirtschafter wie Zweig, hier klarstellt. Ausgezeichnet theoretisch fundiert, wird dem Leser die Fülle der Probleme aufgezeigt und diskutiert. Aufgabe der Wirtschaft einerseits und der Technik anderseits, Mensch und Maschine, technischer Fortschritt gegenüber Autarkisierung und Monopolisierung — das sind einige bunt herausgegriffene Themen. Ganz besonderes Interesse wird die 2. Frage der technologischen Arbeitslosigkeit finden; der Autor beleuchtet kritisch verschiedene möglische Wege zu ihrer Überwindung und bringt eigene, originelle Vorschläge. Nicht nur dem volkswirtschaftlichen Theoretiker, sondern überhaupt jedem am wirtschaftlichen Geschehen Interessierten werden die Ausführugen Zweigs — trotz der in derartigen Arbeiten stark enthaltenen Kasuistik — wertvoll sein. **Wa. Ro.**

Maurice Lachin: Japan heute und morgen.

(Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich und Leipzig)

Das Japanbuch von Maurice Lachin atmet die frische Luft einer journalistischen Repotage und ist doch weit mehr als der Reisebericht eines Journalisten über seinen Aufenthalt in diesem, dem Verständnis des Europäers nie restlos erschlossenen, zu drohender Macht aufgestiegenen Inselreich.

Lachin analysiert mit den Werkzeugen europäischer, soziologischer Begriffe, die politischen und gesellschaftlichen Zustände Japans, aber er vermeidet es, sie in diese Begriffe schematisch hineinzuzwängen, indem er auf Grund eines langjährigen, kritischen, jedoch überaus lebendigen Zusammenlebens mit den japanischen Einrichtungen die historischen Ausgangspunte und einmaligen Besonderheiten der japanischen Entwicklung uns dauernd bewusst werden lässt.

Die Armee, getragen von der breiten Schicht der durch die wirtschafiliche Entwicklung enterbten Samurais (Ritter), wird zum Ausdruck und Machtzentrum der sozialen Volksbewegung. Sie kann das werden, weil sie eine echte Frontstellung nicht nur gegen die alten Parteien, sondern auch gegen die in den letzten Jahren entstandenen Riesenkonzerne, voran Mitsui, nimmt und dies nicht nur, wie wir es in europäischen Staaten auch sehen, um die Gefahr unerwünschter Einflüsse des Privatkapitals auf die Staatsführung auszuschliessen, sondern als wirklichen Kampf gegen die Existenz dieser Wirtschaftsmächte überhaupt

Die nationale Idee Japans, deren tief im Religiösen verankertes Symbol die Person des Kaisers bildet, ist so stark, und unreflektiert, dass der natürliche Boden für die national-marxistische Parole in breitesten Volksschichten, auch bei den Unzufriedensten, gegeben ist, und alle nach dem Muster der europäischen Faschismus entstehenden Organisationen, in erster Linie aber jene grosse, organisatorisch nicht greifbare Bewegung, die ihre Hoffnungen an die Armee und den General Sudao Araki hängt, Ausdruck der inneren Entwicklung Japans sind, indem sie ihr Ziel mit dem Wort „Nationalmarxismus" bezeichnen. Die imperialistische Entwicklung Japans gewinnt hieraus ihre grosse Stärke, und wir lernen in diesem Bericht Lachins den starken Einfluss erst richtig einschätzen, den die japanische Armee heute oft eigenwillig auf die für uns so wichtige Entwicklung der japanischen Aussenpolitik nehmen kann.

Daneben steht die reale Macht des grossen Wirtschaftskonzerne, deren Interessen durch die imperialistische Entwicklung zwar bestens gefördert werden, und die doch nach dem Urteil Lachins dauernd an Einfluss verlieren. Weiter werden wir in äusserst lebendiger Reportage in das Amtsbereich der japanischen Bürokratie geführt, deren Monopol bisher die Lenkung der Aussenpolitik gewesen ist, und auf deren mässigenden Einfluss alle an der Erhaltung des Weltfriedens Interressierten hoffen, Schliesslich folgen wir dem Verfasser bis in die Bezirke des kleinen, alltäglichen Lebens, aus denen uns über Frauen jeden Genres und anderes sozial interessante Milieuschilderungen gegeben werden Nicht nur diese Zwischenkapital, sondern die das ganze Buch auszeichnende Klarheit und Lebendigkeit gestalten die Lektüre spannend bis zum Schlussteil, in dem der Verfasser als berufener Kenner die aktuellen, politischen Einzelfragen des pazifischen Ozeans und der japanischen Expansion behandelt.

H. W.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.